

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT EE.2022.00036 vom 8. August 2022

ZH Sozialversicherungsgericht, 2022-08-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_EE.2022.00036

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT EE.2022.00036 du 8 août 2022

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT EE.2022.00036 del 8 agosto 2022

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 19 76, erbringt unter der Firmenbezeichnung Z.____ in der Branche Design (Urk. 6/4/1). Er ist seit dem 1. Januar 2015 der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse, als Selbständigerwerbstätiger angeschlossen (Urk. 6/8/3). Am 20. April 2020 meldete sich X.____ erstmals bei der Ausgleichskasse zum Bezug einer Erwerbsausfallentschädigung gestützt auf die Verordnung über Massnahmen bei Erwerbsausfall im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19; Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall) an (Urk. 6/5).

E. 1.1

Zunächst ist festzustellen, dass die Beschwerdegegnerin den angefochtene(n) Einspracheentscheid vom 11. April 2022 in Missachtung von Art. 37 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) nicht dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers, sondern dem Beschwerdeführer zugestellt hat (Urk. 2 S. 1). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts führt dies zwar nicht zur Nichtigkeit des Entscheids, dem Beschwerdeführer darf aus der fehlerhaften Eröffnung des Einspracheentscheids jedoch auch kein Nachteil erwachsen (Urteil des Bundesgerichtes 9C_266/2020 vom 24. November 2020 E. 2.3 mit weiteren Hinweisen). Dies ist vorliegend nicht der Fall, war es dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers doch trotz des festgestellten Fehlers bei der Entscheidungseröffnung möglich, mit seiner Eingabe vom 20. Mai 2022 beim Sozialversicherungsgericht innert Frist eine den formalen Anforderungen genügende Beschwerde einzureichen (vgl. Urk. 1). Etwas anderes ist vom Beschwerdeführer nicht behauptet worden.

E. 1.2

Zum angefochtene(n) Einspracheentscheid ist weiter festzuhalten, dass die Beschwerdegegnerin - entgegen den diesbezüglichen Vorbringen des Beschwerdeführers (Urk. 1 S. 6) - ihre Begründungspflicht nicht verletzt hat. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers folgt aus der Begründungspflicht nicht, dass sich der Versicherungsträger ausdrücklich mit jeder tatbeständlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen muss. Er kann sich vielmehr auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (vgl. statt vieler: Urteil des Bundesgerichtes 9C_162/2018 vom 14. Mai 2018 E.

4.2.1 mit weiteren Hinweisen).

Auf die Rüge des Beschwerdeführers, die Beschwerdegegnerin habe den Untersuchungssatz (Art. 43 ATSG) verletzt (Urk. 1 S. 5-6), und zu seinen materiellen

Vorbringen (Urk. 1 S. 7-9) ist in den nachfolgenden Erwägungen einzu gehen. 2. 2 .1

In zeitlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend, die bei Erfüllung des rechtlich zu ordnenden oder zu Rechtsfolgen führenden Tat bestandes Geltung haben (BGE 146 V 364 E. 7.1, 144 V 210 E. 4.3.1, je mit Hinweisen). Das Sozialversicherungsgericht stellt bei der Beurteilung eines Falles grundsätzlich auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses der streitigen Verfügung beziehungsweise des streitigen Einspracheentscheids eingetretenen Sachverhalt ab (BGE 144 V 210 E. 4.3.1, 132 V 215 E. 3.1.1; s. a. im Speziellen für die Corona- Erwerbs ausfallentschädigung: BGE 148 V 162 E. 3.2.1) . 2.2

Das Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) vom 25. September 2020 ist rückwirkend auf den 17. September 2020 in Kraft getreten (Art. 21 Abs. 3 Covid-19-Gesetz).

Gemäss Art. 15 Abs. 1 Covid-19-Gesetz

kann der Bundesrat die Ausrichtung von Entschädigungen des Erwerbsausfalls bei Personen vorsehen, die ihre Erwerbstätigkeit aufgrund von Massnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Covid-19-Epidemie unterbrechen oder massgeblich einschränken müssen. Nur Personen mit einem Erwerbs- oder Lohnausfall, die in ihrer Unternehmung eine Umsatzeinbusse von mindestens 30 Prozent (in der vorliegend anwendbaren

ab 1. April 2021 gültigen Fassung) im Vergleich zum durchschnittlichen Umsatz in den Jahren 2015 - 2019 haben, gelten in ihrer Erwerbstätigkeit als massgeblich eingeschränkt.

Zu den Anspruchsberechtigten gehören insbesondere auch Selbständige nach Art.

E. 5

. März 2021 eingegangenen Anmelde formularen (vgl. Aktenverzeichnis) eine Corona-Erwerbsausfallentschädigung für die Monate

Januar und Februar

2021 (Urk. 6/70-71). Zur Begründung führte er aus, dass er in diesen Monaten keinen Umsatz generieren können. Weil seine Auftraggeber vorwiegend im Kultur- oder Eventbereich tätig seien, sei es derzeit nahezu unmöglich,

neue Aufträge zu erhalten (Urk. 6/70/3 , Urk. 6/71/3). Aufgrund dieser und der in der Folge gestellten, ähnlich begründeten Gesuche wurde X.____ hernach für die Zeitperiode vom 1.

Januar bis 30. September 2021 (mit Ausnahme des Monats Juli 2021) eine Corona-Erwerbsausfallentschädigung wegen erheblicher Umsatzeinbusse ausbezahlt (Urk. 6/73 , Urk. 6/75 , Urk. 6/77 , Urk. 6/80 ,

Urk. 6/82, Urk. 6/86 , Urk. 6/88). Ein solche Entschädigung beantragte er in der Folge am 16. Dezember 2021 (vgl. Urk. 6/95/1) auch für die Monate Oktober und November 2021 (Urk. 6/93-94) . Mit Verfügung vom 3. Januar 2022 verneinte die Ausgleichskasse einen Anspruch von X.____ auf Corona-Erwerbsausfallentschädigung für die se

Zeitperiode

(Urk. 6/

E. 9

5). Sie begründete dies damit, dass die vom Antragsteller geltend gemachte Umsatzeinbusse Folge von rein wirtschaftlichen Gründen sei. Sie sei nicht auf eine vom Bund oder vom Kanton Zürich erlassene Massnahme (zur Bekämpfung des Coronavirus) zurückzuführen.

Die von X.____

dagegen am 24. Januar 2022

erhobene Einsprache (Urk. 6/96) wies die Ausgleichskasse mit

Einspracheentscheid vom 11. April 2022 (Urk. 2) ab. 2.

Dagegen erhob X.____

am 20. Mai 2022 Beschwerde (Urk. 1). Er beantragte, der angefochtene Einspracheentscheid vom 11. April 2022 sei - unter Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdegegnerin - aufzuheben und die Sache sei zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Eventualiter sei die Vorinstanz anzuweisen, ihm die ihm zustehende Corona-Erwerbsersatzentschädigung für die Monate Oktober und November 2021 zu bezahlen (Urk. 1 S. 3).

Die Beschwerdegegnerin beantragte mit Beschwerdeantwort vom 30. Juni 2022 Abweisung der Beschwerde (Urk. 5, unter Beilage der Kassenakten, Urk. 6/1-105), was dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 1. Juli 2022 angezeigt wurde (Urk. 7). 3.

Auf die Vorbringen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 12

ATSG sowie Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung (Art.

E. 15

Abs. 1 Covid-19-Gesetz für die Zusprache einer Corona-Erwerbsausfallentschädigung umgesetzt hat. Nach dem klaren Gesetzeswortlaut

wird für die Ausrichtung einer Entschädigung des Erwerbsausfalls vorausgesetzt, dass

die Erwerbstätigkeit aufgrund von Massnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Covid-19-Epidemie unterbrochen

oder massgeblich eingeschränkt

werden musste. Mit diesen Massnahmen sind vom Bund und den Kantonen erlassene Vorschriften gemeint. Wegen der Bedrohungen durch Covid-19 erklärte der Bundesrat am 16. März 2020 die «ausserordentliche Lage» gemäss Art. 7 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, vgl. die Medienmitteilung des Bundesrates vom selben Tag). Hernach beschloss er eine Vielzahl von Schliessungen und anderen Massnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von Covid-19. Stark vereinfachend lässt sich sagen, dass mit der in der Folgezeit laufenden Änderung der Bedrohung durch Covid-19 für die Bevölkerung in der Schweiz und insbesondere der Belastung der Schweizer Spitäler auch die behördlichen Massnahmen

stetig angepasst wurden. Wie die Beschwerdegegnerin zutreffend ausführt (Urk. 2), war sie mit dem ab Frühling/Sommer 2021 zunehmenden Wegfall behördlich angeordneter Einschränkungen (vgl. dazu etwa die Medienmitteilung vom 23. Juni 2021 mit welcher der Bundesrat für den 26. Juni 2021 einen weiteren, grossen Öffnungsschritt ankündigte) gehalten zu prüfen, ob die Voraussetzung von Art. 2 Abs. 3 bis

lit. a der Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall gegeben ist, mithin die Erwerbseinbusse massgeblich in Zusammenhang mit den behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus steht (Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich EE.2022.00016 vom 7. Juni 2022 E. 2.2.2).

Weil es vorliegend um den Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Corona-Erwerbsausfallentschädigung für die Monate Oktober und November 2021 geht (Urk. 1 S. 2, Urk. 2), ist hier entscheidend, ob seine Erwerbstätigkeit in diesem Zeitraum durch behördliche Massnahmen massgeblich eingeschränkt war.

Seine Hinweise auf die angeordneten Schliessungen und Einschränkungen im Jahre 2020 sind daher unbehelflich. 3.3. 3

Unbestritten ist, dass das Design-Studio des Beschwerdeführers

in den Monaten Oktober und November 2021 nicht von einer behördlichen Schliessung betroffen war. Er durfte

- wie schon während der ganzen Pandemiezeit zu vor-uneingeschränkt tätig sein. Der Blick auf die auf der Homepage des Studios

Z.____

als «ausgewählte Projekte» präsentierte bisherigen Arbeiten des Beschwerdeführers («...», besucht am 12. August 2022) zeigt, dass diese - wie von ihm vorgebracht (Urk. 1 S. 9) - bislang vor allem im Kulturbereich lagen. Als Designer für digitale und gedruckte Medien mit dem von ihm beschriebenen weiten Tätigkeitspektrum (E.

3.2) ist er aber keineswegs nur darauf beschränkt. Zudem können die vom Beschwerdeführer angeführten langfristigen Rahmenverträge mit dem Museum B.____ und dem Projekt C.____ (Urk. 1 S. 7-8) für diesen im Oktober und November 2021 vertraglich nicht derart bindend gewesen sein, dass ihm die Tätigkeit für andere Auftraggeber untersagt gewesen wäre. Aufgrund seiner Tätigkeit für das Museum B.____ nahm der Beschwerdeführer im Jahr 2019 Fr. 25'000.-- ein (Urk. 1 S. 7) und schöpfte damit einmalig den Höchstbetrag des Rahmenvertrags aus, was auch damit zusammenhängen mag, dass im Jahr 2019 der 200. Geburtstag sowohl von Gottfried Keller als auch von Alfred Escher, dem Vater der Stifterin, Lydia Welti-Escher, und Namensgeber der Stiftung gefeiert wurden. Zudem erzielte er in den Jahren 2017 und 2018 jeweils rund Fr. 10'000.-- durch seine Tätigkeit für das Projekt C.____. Demnach hätte der Beschwerdeführer schon vor dem Inkrafttreten der vom Bundesrat ab 16. März 2020 erlassenen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus mit diesen beiden Projekten allein seinen Lebensunterhalt nicht bestreiten können und sich zwangsläufig auch andere Einnahmequellen erschliessen müssen. Etwas anders ist von ihm nicht behauptet worden. Er gibt jedoch zu bedenken, dass sich die Akquise von neuen Aufträgen in den fast zwei Jahren Corona-Pandemie sehr aufwändig gestaltet habe. Dazu führte er aus, dass wegen der behördlichen Massnahmen keine «Netzwerk-Events» mehr stattgefunden hätten (Urk. 1 S. 9). Der Beschwerdeführer dringt aber auch mit diesem Vorbringen nicht durch. Es gibt noch andere Mittel, welche zur Akquise

eingesetzt werden können. Als Beispiel ist das Internet zu nennen, wo der Beschwerdeführer mit einer eigenen Home page präsent ist. So oder anders sind mit schrittweiser Aufhebung der Restriktionen zunehmend andere Gründe als Ursache dafür zu vermuten, dass der Beschwerdeführer keine neuen Aufträge erhältlich machen konnte. Soweit die Pandemie (indirekten) Einfluss, im Sinne einer veränderten wirtschaftlichen Lage oder einer Verlagerung von Unternehmensprioritäten, auf die anhaltende man gelnde Auftragslage des Beschwerdeführers zeitigen sollte, reicht dieser Einfluss nicht mehr aus, um die behördlichen Massnahmen als massgebliche Einschränkung der Erwerbstätigkeit zu betrachten. Es ist folglich auch nicht zu beanstanden, dass die Beschwerde gegnerin davon ausging, die Tätigkeit des Beschwerdeführers als Designer sei in den Monaten Oktober und November 2021 durch die damals geltenden Massnahmen von Bund und Kanton zur Bekämpfung des Coronavirus nicht mehr massgeblich eingeschränkt gewesen. Sie hat seinen Anspruch auf eine Corona-Erwerbsausfallentschädigung für diese Zeitperiode somit zu Recht verneint. 4.

Diese Erwägungen führen zur Abweisung der Beschwerde. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - syndicom - Gewerkschaft Medien und Kommunikation - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse - Bundesamt für Sozialversicherungen 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber HurstHübscher

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.